



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Schwyz

Anpassung 2022

Prüfungsbericht

18. Oktober 2024



Autoren

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)
Franziska Büeler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2022 Richtplan Kanton Schwyz

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-05-23/6

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	6
2.1	Raumentwicklungsstrategie.....	6
2.2	Siedlungsgebiet.....	6
2.3	Bauzonen	7
2.4	Entwicklungsschwerpunkte	9
2.5	Besiedlung – Übriges.....	10
2.6	Verkehr	11
2.7	Grundsätze Natur und Landschaft	12
2.8	Fruchfolgeflächen	13
2.9	Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	13
2.10	Fliessgewässer und stehende Gewässer	14
2.11	Natur und Landschaft – Übriges	14
2.12	Wasserkraftwerke.....	15
2.13	Erneuerbare Energien – Windenergie	16
2.14	Materialabbau und Deponien	19
2.15	Weitere Raunutzungen – Übriges	21
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	22

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichts und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 20. Juni 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Anpassungen 2022 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 2. November 2023 reichte die zuständige Regierungsrätin des Kantons Schwyz die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schwyz lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanteil mit Änderungen, vom Kantonsrat am 25. Oktober 2023 zur Kenntnis genommen;
- Richtplankarte mit Änderungen, vom Kantonsrat am 25. Oktober 2023 zur Kenntnis genommen;
- Erläuterungsbericht zur Anpassung 2022, Stand 17. Oktober 2023;
- Regierungsratsbeschluss zur Anpassung 2022 vom 20. Juni 2023;
- Protokoll zur Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2023 (Kenntnisnahme KRIP-Anpassung);
- Verschiedene Grundlagenberichte (Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung, Arbeitshilfe Umgang mit Fruchtfolgeflächen, Raumplanerische Interessenabwägung Hartsteinbruch Zingel, Technischer Bericht zu Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz u. a.).

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung vom 22. Oktober 2022 bis 20. Dezember 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht vom 20. Juni 2023 zu den Anpassungen 2022 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 5. Mai 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 21. November 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Schwyz Stellung zu nehmen. Die Kantone Nidwalden, St. Gallen, Uri, Zug und Zürich stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Glarus hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen und sich zum Thema Windenergie geäußert. Die Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht im entsprechenden Kapitel berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 20. September 2024 wurde die zuständige Regierungsrätin gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 27. September 2024 hat die Regierungsrätin Stellung genommen und die Ergebnisse der Prüfung zur Kenntnis genommen.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Schwyz hat seinen kantonalen Richtplan letztmals 2018 angepasst. Im Rahmen der zur Prüfung und Genehmigung vorliegenden Anpassung 2022 hat der Kanton Schwyz in allen Richtplan-Kapiteln Änderungen vorgenommen. Zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen und neuen Inhalten kam es in den Richtplankapiteln B-5 Arbeitszonen, B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete», L-4 Fruchfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen, L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer, W-2.2 Wasserkraftwerke, W-2.4 Erneuerbare Energien, W-4 Materialabbau sowie W-5 Deponien. Daneben kam es in vielen Richtplankapiteln (z. B. RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie, B Besiedlung, V Verkehr) zu vielen punktuellen Änderungen. Wo nötig hat der Kanton Schwyz immer auch die Richtplankarte angepasst.

Anlass für die im Rahmen der Anpassung 2022 vorgenommenen Änderungen sind einerseits verschiedene Aufträge für eine nächste Richtplananpassung bzw. für die Weiterentwicklung aus den Genehmigungen 2016 (Anpassungen RPG 1) und 2018, andererseits neue Vorgaben des Bundes (z. B. erneuerbare Energien, Fruchfolgeflächen) sowie neue Grundlagen des Kantons (z. B. Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung, kantonale Landschaftskonzeption, Arbeitshilfe Kompensationsregelung FFF, Technischer Bericht Handlungsbedarf Fliessgewässer, Studie Windenergie, Bericht Erweiterung Hartsteinbruch Zingel). In einigen Richtplanunterkapiteln (z. B. A-1 Aufgabe der Richtplanung) beschränken sich die Änderungen im Rahmen der Anpassung 2022 auf einzelne, sprachliche Ergänzungen. Darauf wird nachfolgend nicht eingegangen.

Im Unterschied zur Version der Anpassung 2022, die dem Bund zur Vorprüfung vorgelegt wurde, hat der Kanton Schwyz in der Beschlussfassung auf die inhaltlichen Änderungen betreffend die «Ausscheidung landschaftlicher Schlüsselgebiete» (Mythen, Muotatal Sunnehalb, Glattalp und Wägital) aufgrund der zahlreichen Eingaben in der öffentlichen Mitwirkung vorerst verzichtet. Dies hatte Auswirkungen auf den behördlichen Inhalt der Richtplankapitel RES-2 (inkl. Karte Raumentwicklungsstrategie) und L-1. Für den Bund stellen die Arbeiten zur kantonalen Landschaftskonzeption und zu den landschaftlichen Schlüsselgebieten ein wichtiges Thema dar. Er unterstützt deshalb den Kanton darin, diese wichtigen Arbeiten konsequent weiterzuführen und später im kantonalen Richtplan umzusetzen.

2.1 Raumentwicklungsstrategie

Die Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES) zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklungen im Kanton Schwyz für den Zeithorizont 2040 und bildet die Grundlage für die künftige Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten sowie Sektoralpolitiken im Kanton Schwyz. Die RES wurde im Rahmen der Anpassung 2016 im kantonalen Richtplan verankert und am 24. Mai 2017 vom Bundesrat genehmigt (vgl. Prüfungsbericht des ARE vom 03.05.2017). Im Rahmen der Anpassung 2022 hat der Kanton Schwyz verschiedene Aktualisierungen und punktuelle Änderungen im nicht-behördlichen und im behördlichen Teil des Richtplantextes vorgenommen. Unter dem Beschluss RES-1.12 «Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald» wird neu festgelegt, dass die Fruchfolgeflächen langfristig zu sichern sind und nur zurückhaltend beansprucht werden dürfen (vgl. Buchstabe b). Zudem wird der Beschluss RES-1.13 «Energie und Klima» mit einem neuen Buchstaben b) ergänzt, in dem die klimaangepasste Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren behandelt wird. Der Bund begrüßt, dass sich der Kanton Schwyz nebst den Sachkapiteln L-4 und W-2 auch im raumstrategischen Richtplankapitel RES-1 zu neuen, für den Bund wichtigen Inhalten betreffend die Fruchfolgeflächen und das Klima äussert. Der Bund wird sich in den entsprechenden Kapiteln des vorliegenden Prüfungsberichts (vgl. 2.8 und 2.15) noch ausführlicher dazu äussern.

2.2 Siedlungsgebiet

Der Kanton Schwyz hat im Rahmen der Richtplananpassung 2022 die dem festgelegten Siedlungsgebiet zugrunde liegende Siedlungsflächenbilanz (vgl. Richtplankapitel B-2, Tabelle «Dimensionierung

Siedlungsgebiet») sowie den damit zusammenhängenden Richtplantext aktualisiert. Die referenzierte Siedlungsflächenbilanz setzt sich aus der Summe der rechtskräftigen Bauzonen und der vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zusammen. Auslöser für die Änderungen war einerseits der Ende 2021 nachgeführte ÖREB-Datensatz, was zu Verschiebungen beim Flächenumfang zwischen den verschiedenen Grundnutzungszonen führte (z. B. Umklassierung Tierpark Goldau, grössere Umzonung Brunnen Nord, Umklassierung Strassenflächen aufgrund Vorgaben Geodatenmodell Bund). Andererseits kam es aufgrund zwischenzeitlich erarbeiteter kommunaler Richtpläne zu weiteren Änderungen in der unter B-2 aufgeführten Siedlungsflächenbilanz.

Der Bund stellt fest, dass sich die in der Bilanz 2022 ausgewiesene Gesamtfläche gegenüber dem im Rahmen der Richtplananpassung 2016 (RPG 1-Anpassung) festgesetzten und vom Bund genehmigten Umfang um insgesamt 13 ha (von 3'999 ha auf 3'986 ha) verkleinert hat, dass sich daraus aber aufgrund des Massstabs keine relevanten Änderungen für den in der kantonalen Richtplankarte abschliessend umgrenzten Perimeter des festgelegten Siedlungsgebiets (vgl. Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung) ergeben.

Weiter geht der Bund davon aus, dass sich nach wie vor ca. 108 ha der SEG mit inventarisierten Fruchfolgefächern (FFF) überschneiden. Wie bereits im Prüfungsbericht vom 3. Mai 2017 (vgl. S. 15) weist der Bund den Kanton Schwyz darauf hin, dass es sich bei der Festlegung der SEG um eine erste Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung zugunsten der Siedlungsentwicklung handelt und dass die abschliessende Interessenabwägung gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV in der nachgeordneten Planung durchzuführen ist.

Schliesslich nimmt der Bund zustimmend zur Kenntnis, dass die Bestimmung b) des Beschlusses B-2.4 zur räumlichen Anordnung des Siedlungsgebiets mit dem Zusatz ergänzt wurde, dass neue Standorte mit den Strassenkapazitäten abzustimmen sind. Der Bund betrachtet somit den entsprechenden Auftrag für die Weiterentwicklung aus der Genehmigung des Bundesrats vom 24. Mai 2017 (vgl. 9.a: «die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten [ist] in den Beschlüssen zum Teil Besiedlung angemessen zum Ausdruck zu bringen.») als erfüllt.

2.3 Bauzonen

Die Kapitel B-3, B-5 und B-6 des Schwyzer Richtplans enthalten Beschlüsse bezüglich Bauzonendimensionierung und Neueinzonung in den verschiedenen Bauzonentypen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen [WMZ], Arbeitszonen und weitere Bauzonen). Das Kapitel B-4 setzt sich zudem mit den Themen Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität in den WMZ auseinander. Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz verschiedene Änderungen in diesen Richtplankapiteln vor, die sich aufgrund neuer Grundlagen (z. B. Arbeitshilfe Arbeitszonenbewirtschaftung, Arbeitshilfe Umgang FFF), geplanter neuer Grundlagen (z. B. kantonale Energie- und Klimaplanung) oder neuer Vorhaben (z. B. Erweiterung Sportanlage Wintersried) ergeben.

2.3.1 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

In Kapitel B-3 zu den WMZ ergänzt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den behördenverbindlichen Beschluss B-3.2 betreffend Neueinzonungen mit einer neuen Bestimmung. Unter Buchstabe j wird neu erwähnt, dass für Neueinzonungen, die FFF beanspruchen, Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV sowie der Beschluss L-4 zu den FFF zu berücksichtigen sind. Diese Ergänzung und die explizite Erwähnung unter den Bestimmungen des Beschlusses B-5.2 betreffend der Einzonung von neuen Arbeitszonen bzw. B-6.4 betreffend die Schaffung neuer «weiterer Bauzonen» entspricht einem Auftrag des Bundesrats im Rahmen der Genehmigung vom 24. Mai 2017 (vgl. Dispositiv 8.a).

In Kapitel B-4 zur Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität in den WMZ ersetzt der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den bisherigen nicht-behördenverbindlichen Richtplantext betreffend den Umgang mit dem Klimawandel und erwähnt neu, dass die Erarbeitung einer kantonalen Energie-

und Klimaplanung vorgesehen ist. Die Prinzipien und Stossrichtungen daraus sollen in den künftigen kantonalen und kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Der Bund begrüßt diese Absicht und geht davon aus, dass zu gegebener Zeit auch die Inhalte des kantonalen Richtplans darauf abgestimmt werden. Der Bund verweist an dieser Stelle auf die Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan (ARE 2022). Darin werden u. a. verschiedene gute Beispiele aus der Praxis gezeigt.

2.3.2 Arbeitszonen und Arbeitszonenbewirtschaftung

Ausgehend von Artikel 30a Absatz 2 RPV verfügt der Kanton Schwyz nunmehr über eine Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung. Deren zentralen Inhalte hat er nun im Rahmen der Anpassung 2022 in den kantonalen Richtplan überführt. Dafür hat der Kanton Schwyz unter dem Beschluss B-5.3 die bisherigen Bestimmungen gestrichen und sie mit vier neuen (vgl. Buchstabe a bis d) ersetzt. Unter Buchstabe a) legt der Kanton Schwyz die Ziele der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung fest und definiert mit Verweis auf die Arbeitshilfe «Arbeitszonenbewirtschaftung» deren vier zentralen Elemente (Klassierung der Arbeitsplatzgebiete, Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten, Ansiedlungsmanagement, Monitoring).

Unter Buchstabe b) führt der Kanton Schwyz ergänzend zu den Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (vgl. B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete sowie B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete») eine neue Kategorie von strategischen Arbeitsplatzgebieten in den kantonalen Richtplan ein: «Arbeitsplatzgebiete von überregionaler Bedeutung». Von den zwölf Standorten sollen sieben mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» und fünf mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden (vgl. Objekttabelle unter B-5.3 b)). Die Standorte werden zudem in der neuen thematischen Karte «Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung» und der Richtplankarte dargestellt.

Der Bund begrüßt die Bestrebungen des Kantons Schwyz, die Arbeitszonenbewirtschaftung aktiv anzugehen. Er erachtet es ebenfalls als sinnvoll mit den «Arbeitsplatzgebieten von überregionaler Bedeutung» eine neue Kategorie von strategischen Arbeitsplatzgebieten in den Richtplan aufzunehmen, deren Nutzungsprofile zu definieren, deren Entwicklung voranzutreiben und diese Gebiete bei der Ansiedlung von Betrieben überkommunal abgestimmt zu berücksichtigen. Dass es sich gemäss Mitwirkungsbericht zur Anpassung 2022 bei den beiden Standorten B-5.3-03 «Chaltenboden» (Gemeinde Feusisberg) und B-5.3-11 «Betti» (Gemeinde Tuggen) um Spezialfälle von «Arbeitsplatzgebieten von überkommunaler Bedeutung» handelt, deren Weiterentwicklung sorgfältig auf die Erschliessungssituation abzustimmen ist, nimmt der Bund zustimmend zur Kenntnis.

Schliesslich enthalten die Beschlüsse unter Buchstabe b) bis d) verschiedene, konkrete Planungsanweisungen zur «Klassierung und Bereitstellung der Arbeitsplatzgebiete» (z. B. «Die Gemeinden schaffen die nötigen Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieser Gebiete.»), des Ansiedlungsmanagements (z. B. «Arbeitsplatzgebiete mit Koordinationsstand «Festsetzung» werden in künftige Ansiedlungsprozesse miteinbezogen.») und des Monitorings (z. B. «Basis des Monitorings [über die Arbeitszonen] bildet das Flächenerhebungsinstrument RaumPlus.»). Der Bund begrüßt dies ausdrücklich. Weiter stellt er fest, dass der Kanton Schwyz in Kombination mit den Beschlüssen unter B-5.1 und B-5.2 über gute Planungsgrundsätze für eine bodensparende, bedarfsgerechte sowie regional abgestimmte Weiterentwicklung der Arbeitszonen verfügt.

2.3.3 Weitere Bauzonen

In Kapitel B-6 zu den weiteren Bauzonen ändert der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 den Koordinationsstand des Vorhabens B-6.2-02 «Erweiterung Sportanlage Wintersried» (Gemeinde Schwyz) von «Vororientierung» auf «Festsetzung». Die Erweiterung der Sportanlage Wintersried ist das Kernprojekt für den Ausbau und die Förderung des Sportangebots in der Gemeinde Schwyz. Grundlage dafür bildet das Bewegungsraum- und Sportanlagenkonzept (GESAK) der Gemeinde Schwyz aus dem Jahr 2020. Für das Vorhaben müssen über 12'000 m² (mindestens zwei Fussballfel-

der; Schätzung ARE) Landwirtschaftszone eingezont werden. Aktuell wird eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, auf deren Grundlage anschliessend die notwendige kommunale Nutzungsplanrevision vorgenommen wird.

Der Bund hat die Festsetzung des Vorhabens bereits zweimal (vgl. Prüfungsberichte vom 3. Mai 2017 und vom 26. Juni 2020) auf den Koordinationsstand «Vororientierung» zurückgestuft, weil in den Unterlagen des Kantons Schwyz die nötigen Informationen zum Stand der räumlichen Abstimmung fehlten. Im Rahmen der Vorprüfung zur Anpassung 2022 hat der Kanton Schwyz auf Anfrage des ARE zusätzliche Informationen zur Erweiterung der Sportanlage Wintersried (z. B. GESAK) nachgereicht und darauf hingewiesen, dass die Erweiterung lediglich gegen Norden und nicht auch noch gegen Süden – wie ursprünglich geplant – erfolgen soll. Die Richtplankarte ist entsprechend angepasst worden. Dies ist aus Sicht Bund begrüssenswert, da eine Anlage auf dem nunmehr weggelassenen Teilgebiet zu 100% Fruchfolgeflächen (FFF) beansprucht hätte.

Im Rahmen der Vorprüfung (vgl. Vorprüfungsbericht vom 5. Mai 2023) hat der Bund den Kanton Schwyz schliesslich aufgefordert, die Erläuterungen im Hinblick auf die Festsetzung des Vorhabens zu ergänzen, falls die Erweiterung der Sportanlage Wintersried zu einer Beanspruchung von FFF führt. Im Mitwirkungsbericht zur Anpassung 2022 hält der Kanton nun fest, dass durch das Vorhaben FFF betroffen sind und dass die Interessenabwägung auf Stufe Richtplan zugunsten der Siedlungsentwicklung erfolgt ist. Die beanspruchten FFF werden in der Richtplankarte nach wie vor bezeichnet und verbleiben im kantonalen Inventar der FFF.

Der Bund nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und weist den Kanton Schwyz darauf hin, dass die abschliessende Interessenabwägung bezüglich der Einzonung erst im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanrevision erfolgt. Dort gilt es insbesondere auch die Bestimmungen gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV sowie den Richtplan-Beschluss L-4.1 zu den FFF zu berücksichtigen, wie der Kanton Schwyz dies in seinem Richtplan richtigerweise festhält (Beschluss B-6.4 Bst. c). Der Bund ist allerdings skeptisch, ob es im Rahmen der Nutzungsplanung gelingen wird, die gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV geforderten Nachweise zu erbringen – insbesondere, dass es sich beim Vorhaben auch um ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel handelt, das ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann.

2.4 Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Anpassung 2022 nimmt der Kanton Schwyz einige Änderungen in den Richtplankapiteln B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete» (ESP-A) und B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» (ESP-B) vor. Einerseits werden aufgrund vorangestellter Planungen (z. B. Umgestaltung Bahnhofplatz Arth-Goldau) oder neuer räumlicher Studien (z. B. Siedlungsentwicklung Fokusraum March) Ergänzungen zu den Grundlagen sowie Aktualisierungen im behördlichen und nicht-behördenverbindlichen Text vorgenommen. Andererseits wird bei den beiden ESP-A-Gebieten «Rietli» (vgl. Kap. B-8.3) und «Seewen-Schwyz» (vgl. Kap. B-8.4) der Koordinationsstand von «Zwischenergebnis» zu «Festsetzung» geändert.

Der Bund begrüssst, dass der Kanton Schwyz die Entwicklung der ESP-Gebiete weiter vorantreibt. Dies sollte mittel- bis langfristig zu einer Nutzungsverdichtung sowie einer konzentrierten Siedlungsentwicklung an strategisch wichtigen und raumplanerisch geeigneten Standorten führen. Was den ESP «Rietli» anbelangt, stellt der Bund fest, dass es sich um eine namhafte Erweiterung ($> 100'000 \text{ m}^2$) einer bestehenden Arbeitszone in Reichenburg handelt, welche die Einzonung von Landwirtschaftsland zur Folge hat. Der Bund geht aufgrund der Bestimmungen unter B-5.2 und B-8.3 davon aus, dass Kanton und Gemeinden bei der Weiterentwicklung des Standorts grossen Wert auf die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, standortspezifische Nutzungen, gestalterische Qualität, Einpassung in die Landschaft, Freiräume und Ökologie sowie die Kompensation von Fruchfolgeflächen legen werden.

Was den ESP «Seewen-Schwyz» anbelangt, hat der Bund im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass dessen Perimeter das im Sachplan Asyl (SPA) festgesetzte Bundesasylzentrum (BAZ) Schwyz umfasst. Aktuell laufen zwar Gespräche für die Planung und den Bau eines BAZ an einem Alternativstandort im Kanton Schwyz. Solange diese Gespräche laufen und der SPA nicht entsprechend angepasst wird, ist der für das BAZ festgesetzte Perimeter aus dem Gebiet des ESP auszuklammern. Der Bund hat den Kanton Schwyz im Rahmen der Vorprüfung deshalb dazu aufgefordert, im Hinblick auf die Festsetzung des ESP-A «Seewen-Schwyz» den Beschluss B-8.4 mit einem entsprechenden Koordinationshinweis zu ergänzen. Diesem Auftrag hat der Kanton Schwyz Folge geleistet, indem er den erwähnten Beschluss mit einer entsprechenden Bestimmung (vgl. B-8.4, Buchstabe d)) ergänzte. Aus Sicht Bund wird somit dem Anliegen aus der Vorprüfung genügend Rechnung getragen.

2.5 Besiedlung – Übriges

Zu weiteren Änderungen im Richtplankapitel «Besiedlung» kommt es in den Unterkapiteln B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden, B-11 Tourismusschwerpunkte sowie B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler. Hier führen neue Grundlagen und vorangeschrittene Planungen (z. B. touristisches Raumkonzept oder abgeschlossene Nutzungsplanung Innerthal) zu punktuellen Ergänzungen und Anpassungen.

2.5.1 Siedlungsgebiet Riemenstalden

Gemäss den Ausführungen des Kantons Schwyz im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung 2022 hat der schwyzer Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Innerthal genehmigt, weshalb die KRIP-Beschlüsse B-10.1 betreffend der Nutzungsplanung Innerthal entfallen. Hingegen konnte die Nutzungsplanung der Gemeinde Riemenstalden noch nicht genehmigt werden, weil diese durch eine Beschwerde blockiert ist. Aus diesem Grund bleiben die Bestimmungen des KRIP-Beschlusses B-10.1 für die Gemeinde Riemenstalden vorläufig bestehen.

Der Bund verweist an dieser Stelle auf den Vorbehalt aus der Genehmigung der schwyzer Richtplananpassung 2016 vom 24. Mai 2017, dass Baubewilligungen für Baugesuche in den Gemeinden Innerthal und Riemenstalden, soweit sie nicht nach den Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt werden, dem ARE bis zum Vorliegen einer genehmigten flächendeckenden Nutzungsplanung zu eröffnen sind. Diese Eröffnungspflicht gilt für die Gemeinde Riemenstalden weiter. Für die Gemeinde Innerthal scheint die Eröffnungspflicht hingegen dahingefallen zu sein. Es erscheint sinnvoll, dass sich das ARE und der Kanton bezüglich des Vorgehens (Feststellung, Kommunikation) absprechen. Der Kanton wird gebeten, das ARE zu informieren, sobald aus seiner Sicht die Eröffnungspflicht auch für die Gemeinde Riemenstalden dahingefallen ist.

2.5.2 Tourismusschwerpunkte

Im Richtplankapitel B-11 nimmt der Kanton Schwyz neu das Seilbahnvorhaben B-11.1-02 «Roggengstock, Oberberg» im Koordinationsstand «Vororientierung» auf. Dabei handelt es sich um eine Ersatzanlage in Form eines Sessellifts für den bestehenden Bügellift inkl. verlängerter Linienführung bis zum Restaurant Adlerhorst.

Aus der Sicht des Bundes ist nicht klar, ob sich die neue Anlage innerhalb des Perimeters des kantonalen Tourismusschwerpunkts «Region Hoch-Ybrig» befindet. Ebenfalls ist noch nicht klar, welche Auswirkungen die Ersatzanlage und insbesondere die verlängerte Linienführung auf Raum und Umwelt haben werden. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Seilbahnvorhabens wird es wichtig sein, dem Bund stufengerechte Erläuterungen einzureichen und darin insbesondere aufzuzeigen, wie die Interessenabwägung vorgenommen wurde.

2.5.3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Im Richtplankapitel B-12 kommt es zu Aktualisierungen im nicht-behördlichen verbindlichen Richtplantext

und zu punktuellen Ergänzungen der behördensverbündlichen Beschlüsse B-12.3 betreffend die Inventare der Denkmalpflege und B-12.4 betreffend das Fundstelleninventar der Archäologie. Im Zusammenhang mit den geschützten Ortsbildern weist das BAK darauf hin, dass das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) lediglich Objekte von nationaler Bedeutung umfasst. Schützenswerte Ortsbilder von regionaler oder lokaler Bedeutung, die gegebenenfalls nach der ISOS-Methode erfasst wurden, sind nicht Teil des ISOS und entfalten dementsprechend nicht dieselbe Rechtswirksamkeit.

2.6 Verkehr

Bezüglich des Verkehrs hat der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 Änderungen in den Richtplankapiteln V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse, V-2.3 Überörtliches Strassenetz, V-3 Öffentlicher Verkehr, V-4 Rad- und Fussverkehr sowie V-6 Luftverkehr vorgenommen. Die punktuellen Änderungen betreffen Ergänzungen oder Streichungen in den Erläuterungen sowie Streichungen von umgesetzten Vorhaben unter den behördensverbündlichen Beschlüssen. Im Richtplankapitel V-3.3 «Bus» wurden zudem unter den Beschlüssen V-3.3.3 neu der Busbahnhof «Schwyz SBB / Seewen» und der Busbahnhof «Pfäffikon» festgesetzt.

2.6.1 Zubringer Autobahnanschlüsse

Bei den beiden Autobahnanschlüssen «Schindellegi» (vgl. Vorhaben V-2.2-03) und «Wangen-Ost» (vgl. Vorhaben V-2.2-04) wurde der Projektbeschrieb (vgl. Objekttabelle unter V-2.2) dahingehend ergänzt, dass die Erstellung eines neuen Zubringersystems «unterirdisch» vorgesehen ist. Der Bund hat keine Bemerkungen.

2.6.2 Überörtliches Strassenetz

Das überörtliche Strassenetz hat sich seit der letzten Richtplananpassung 2018 weiterentwickelt. Verschiedene Vorhaben wurden bezüglich ihres Planungsstands konkretisiert oder inzwischen realisiert. Dies hat den Kanton Schwyz dazu veranlasst, im Rahmen der Anpassung 2022 das betroffene Richtplankapitel V-2.3 entsprechend nachzuführen. Beispielsweise werden im nicht-behördensverbündlichen Richtplantext überholte Textstellen punktuell ergänzt oder gestrichen. Zudem wurden die folgenden umgesetzten Vorhaben aus dem kantonalen Richtplan entlassen: V-2.3-03 Schwyz Steinerstrasse und V-2.3-15 Lachen. Ebenfalls aus dem kantonalen Richtplan entlassen, wurde das Vorhaben V-2.3-11/12 Einsiedeln mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis», da die SBB die Sanierung des Willerzeller-Viadukts beabsichtigen, was eine Anpassung des Kantonsstrassennetzes rund um den Sihlsee überflüssig macht. Der Bund hat keine Bemerkungen.

2.6.3 Öffentlicher Verkehr – Angebot, Bahn und Bus

Zu Änderungen kam es auch im Richtplankapitel V-3, in dem die verschiedenen Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs behandelt werden. Unter V-3.1 «Angebot» wurde der Beschluss V-3.1.2 «Angebot Regionalverkehr» betreffend Abstimmung mit dem Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplanung des Bundes leicht umformuliert. Weiter wurden unter V-3.2 «Bahn» das Vorhaben «Doppelspurabschnitt Einsiedeln – Blatten» (V-3.21-08) und unter V-3.3 «Bus» das Vorhaben «Busbahnhof Arth-Goldau (V-3.3.-02) aus dem kantonalen Richtplan entlassen, da beide inzwischen umgesetzt sind.

Des Weiteren sollen die beiden Busbahnhöfe «Schwyz SBB / Seewen» (V-3.3.3-04) und «Brunnen» (V-3.3.3-06) am bestehenden Standort gestalterisch und betrieblich aufgewertet werden. Dafür sind der Bau neuer Infrastrukturen und die Neuaufteilung des Strassenraums notwendig. Die Planung der beiden Busbahnhöfe, die auch Bestandteil des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz der 4. Generation sind, wurde seit der Anpassung 2018 weiter vorangetrieben. Im Rahmen der Anpassung 2022 wurden die beiden Vorhaben nun im kantonalen Richtplan festgesetzt.

Auch der Busbahnhof Pfäffikon (V-3.3.3-08) soll langfristig weiterentwickelt werden. Allerdings fehlt für

den definitiven Busbahnhof noch ein passender Standort. Das Vorhaben bleibt vorläufig im Koordinationsstand «Zwischenergebnis». Lediglich der Projektbeschrieb wurde dahingehend ergänzt, dass ein alternativer Standort zum heutigen Bahnhof gesucht wird.

Der Bund hat zu den verschiedenen Änderungen im Richtplankapitel V-3 betreffend die Verkehrsträger des öffentlichen Verkehrs keine Bemerkungen.

2.6.4 Rad- und Fussverkehr

Der Kanton Schwyz hat ein kantonales Mountainbike-Konzept erarbeitet, das 2022 vom Regierungsrat beschlossen wurde. Im Rahmen der Anpassung 2022 wurde unter Beschluss V-4.1 Buchstabe c) nun der Grundsatz im kantonalen Richtplan verankert, dass dieses Konzept bei der Planung und Umsetzung von Mountainbikewegen und -anlagen zu berücksichtigen ist. Bei den übrigen Beschlüssen unter V-4.1 «Radverkehr» und V-4.2 «Fussverkehr» kommt es teilweise zu punktuellen Ergänzungen und Streichungen.

Das ASTRA weist darauf hin, dass die Nationalstrasse N4 zwischen Brunnen und Sisikon, welche in der thematischen Karte unter V-4 Radverkehr als «Grundnetz (Fokus Freizeitverkehr)» abgebildet ist, für die Benutzung mit dem Velo oder dem Motorrad seit Juli 2023 gesperrt ist. Das Projekt «Neue Axenstrasse N4», das eine Aufwertung dieses Strassenabschnitts (Axenstrasse) vorsieht, wird langfristig die Anforderungen an das oben erwähnte Grundnetz befriedigen.

2.6.5 Luftverkehr

Das Richtplankapitel V-6 Luftverkehr zählt die sachplanrelevanten Anlagen der zivilen Luftfahrt im Kanton Schwyz auf (vgl. SIL; Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt). Im Zeitraum von 2016 bis 2022 hat der Bundesrat für alle vier Schwyzer Luftfahrtanlagen ein SIL-Objektblatt genehmigt. Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 hat der Kanton Schwyz diesbezüglich nun den Richtplantext nachgeführt. Zudem stellt der Kanton Schwyz in der Richtplankarte neu die Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung aufgrund der zivilen Flugplätze dar, was das BAZL anlässlich der Vorprüfung angegelt hatte und nun begrüßt.

2.7 Grundsätze Natur und Landschaft

Gemäss dem Landschaftskonzept Schweiz, der Programmvereinbarung Landschaft 2020-2024 und aufgrund eines entsprechenden «Auftrags für die Weiterentwicklung des Richtplans» im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 2016 vom 24. Mai 2017 ist der Kanton Schwyz aufgefordert, eine kantonale Landschaftskonzeption zu erarbeiten. Der Kanton hat 2021 mit den Grundlagenarbeiten dazu gestartet und einen ersten Bericht zur Analysephase (Bericht vom 18. Januar 2022) erarbeitet. Im Rahmen des Entwurfs der Richtplananpassung 2022 für die öffentliche Mitwirkung und die Vorprüfung beim Bund sah der Kanton Schwyz vor, erste Resultate davon (z. B. vier landschaftliche Schlüsselgebiete) im kantonalen Richtplan zu verankern.

Aufgrund zahlreicher Eingaben zum Thema der landschaftlichen Schlüsselgebiete im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung hat der Schwyzer Regierungsrat entschieden, vorerst auf eine Aufnahme dieser Landschaftsinhalte zu verzichten und stattdessen unter der Leitung des Umweltdepartements und unter Einbezug der Gemeinden, Bezirke sowie Interessengruppen ein neues Projekt zu den wertvollen Landschaften zu starten. In Bezug auf die Anpassung 2022 wurde deshalb entschieden, im Richtplankapitel L-1 mit L-1.2 «Landschaftskonzeption» einen neuen Beschluss aufzunehmen, der den Kanton dazu verpflichtet, unter Einbezug der oben erwähnten Stakeholder eine Landschaftskonzeption mit räumlich differenzierten Entwicklung Zielen, Planungsvorgaben sowie den wertvollen Landschaften inklusive deren Bestimmungen zu erarbeiten.

Der Bund begrüßt, dass der Kanton Schwyz mit der Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption eine gesamtkantonale Grundlage für landschaftsrelevante Fragestellungen, u. a. auch auf Stufe

Richtplanung, erarbeitet. Er empfiehlt dem Kanton Schwyz bei den weiteren Arbeiten zur kantonalen Landschaftskonzeption die Hinweise und Bemerkungen aus Kapitel 2.8 «Landschaftskonzeption und kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte» im Vorprüfungsbericht des ARE vom 5. Mai 2023 zu berücksichtigen.

Zur Förderung der Biodiversität verankert der Kanton Schwyz unter L-1.1 zudem zwei neue Grundsätze betreffend die ökologische Infrastruktur und die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum. Der Bund begrüßt diese Absichten des Kantons, die u. a. an die Strategie Biodiversität der Schweiz (Bundesrat 2012) und die Empfehlungen zu Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet (BAFU 2023) anknüpfen.

2.8 Fruchfolgeflächen

Der vom Bundesrat am 8. Mai 2020 verabschiedete Sachplan Fruchfolgeflächen (FFF) verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventar nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruht, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im kantonalen Richtplan einzuführen (vgl. Grundsatz 10). Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Schwyz eine Arbeitshilfe zum Umgang mit FFF erarbeitet und im Rahmen der Anpassung 2022 verschiedene Inhalte in den kantonalen Richtplan übernommen. Der behörderverbindliche Beschluss L-4.1 zu den Fruchfolgeflächen wurde mit zwei neuen Bestimmungen (vgl. Buchstaben d) und e)) ergänzt. Während Buchstabe d) das Vorgehen für die Beurteilung, ob FFF für Bauten und Anlagen beansprucht werden können oder nicht, festlegt, werden mit Buchstaben e) Kriterien für die Kompensationspflicht von FFF bei Einzonungen aufgeführt.

Der Bund begrüßt, dass der Kanton Schwyz mit der Arbeitshilfe eine zweckmässige Grundlage zur Erfüllung des oben erwähnten Auftrags aus dem Sachplan FFF erarbeitet hat. Der Bund ist auch mit der Umsetzung im kantonalen Richtplan einverstanden. Die Bestimmungen unter Buchstabe d) sind klar und nachvollziehbar und entsprechen den Vorgaben von Grundsatz 8 des Sachplans FFF. Die Bestimmung unter Buchstaben e) (z. B. Bagatellgrenze FFF-Kompensation bei 1'000 m²) entspricht den Vorgaben des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF. Der Bund begrüßt, dass im erläuternden Text unter L-4 auf die pauschale Ausweisung der Siedlungsgebietserweiterungen als wichtiges kantonales Ziel im Sinne von Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a verzichtet und korrekt auf die abschliessende Interessenabwägung im Einzelfall hingewiesen wird.

2.9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte

Im Richtplankapitel L-9 hatte der Kanton Schwyz einst das Instrument der kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepte (vgl. L-9.1) inkl. dem ersten konkreten Projekt, dem «Zentralpark Seewen/Brunnen» (vgl. L-9.2), verankert. Dabei ging es um die Förderung von «Regionen / Gebieten mit besonderem Potenzial für die Wertschöpfung aus naturnahem Tourismus» bzw. «für Gebiete mit besonderem Bedarf zur Abstimmung verschiedener Nutzungsansprüche». Inzwischen wurde das Projekt in «Grüne Mitte Seewen-Schwyz» umgetauft und dessen Entwicklung mittels verschiedener Planungen weiter vorangetrieben. Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 wurde deshalb der erläuternde Text unter L-9 aktualisiert. Zudem wurden die beiden Beschlüsse L-9.1 und L-9.2 punktuell geändert. Beispielsweise gilt für den Perimeter der Grünen Mitte Seewen-Schwyz neu, dass Einrichtungen für die intensive Freizeitnutzung ausgeschlossen sind.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Schwyz mit den kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepten über ein zweckmässiges Instrument verfügt, um landschaftsrelevante Inhalte auf regionaler bzw. überkommunaler Ebene weiter zu verfeinern. Aus der Sicht des Bundes wird künftig auch das Zusammenspiel mit der sich in Erarbeitung befindenden Landschaftskonzeption interessant sein.

2.10 Fliessgewässer und stehende Gewässer

In Kapitel L-12 wurde der Richtplan des Kantons Schwyz aufgrund der strategischen Planung «Handlungsbedarf an Fliessgewässern» angepasst. Die darin formulierten Grundsätze zur Behebung von Defiziten im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie sowie die Gewässerabschnitte mit prioritärem Handlungsbedarf wurden im Rahmen der Richtplananpassung 2022 unter den Beschlüssen L-12.2 und L-12.3 behördlerverbindlich verankert. Die Grundlage dafür ist Artikel 38a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20). Während die Richtplananpassung 2022 auf den Revitalisierungsbedarf der Fliessgewässer fokussiert, wird die für 2024 vorgesehene Richtplananpassung weitere gewässerrelevante Inhalte in den Richtplan integrieren. Einerseits wird dies den Revitalisierungsbedarf der stehenden Gewässer betreffen. Andererseits die Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) bzw. Artikel 8b RPG.

Der Kanton Schwyz listet unter L-12.3 insgesamt 44 Fliessgewässer mit prioritärem Handlungsbedarf im Sinne von Vorhaben inkl. Koordinationsstand als Objektliste auf und verortet diese in einer neuen thematischen Karte. Folgende Hochwasserschutzvorhaben werden im kantonalen Richtplan festgesetzt: K1 Giessenbach, S3 Schwyz Dorfbach und H2 Krebsbach; folgende Revitalisierungsvorhaben: S6 Minster1, S14 Gründelisbach Unterlauf; sowie folgende Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben: H1 Sarenbach, M2 Spreitenbach, M7 Bäche in Schübelbach und M10 Talbach. Alle übrigen Vorhaben werden mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Schwyz im Rahmen der Richtplananpassung 2022 neun Fliessgewässer mit Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz und / oder Renaturierung festgesetzt hat, ohne dazu eine Abwägung mit den möglichen Interessen an einer zukünftigen Wasserkraftnutzung zu machen. Aus Sicht des Bundes handelt es sich bei allen drei Themen (Hochwasserschutz, Renaturierung und Wasserkraft) um wichtige öffentliche Interessen, die aufeinander abzustimmen sind. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund deshalb darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben kein Präjudiz für eine spätere gesamthafte Evaluation und Interessenabwägung zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken darstellen darf. Vielmehr seien im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer 2024 die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen. Dieser Vorbehalt bleibt ungeachtet der Ergänzung des Beschlusses L-12.3 um die Ziffer f) bestehen, mit der sich der Kanton selber einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Genehmigungsvorbehalt: Die unter L-12.3 festgesetzten Fliessgewässerabschnitte mit prioritärem Handlungsbedarf für Revitalisierung und Hochwasserschutz werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sie bei der zukünftigen Gesamtbewertung der Fliessgewässer kein Ausschlusskriterium für die Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken darstellen.

2.11 Natur und Landschaft – Übriges

Nebst den bisher behandelten Änderungen im Richtplankapitel L Natur- und Landschaft hat der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 weitere Änderungen in den Richtplanunterkapiteln L-6 BLN-Gebiet, L-7 Moorlandschaften, L-8 Biotopschutz und L-13 Naturgefahren vorgenommen.

Bei den Kapiteln L-6, L-7 und L-8 handelt es sich hauptsächlich um Aktualisierungen des erläuternden Richtplantextes (z. B. aufgrund der BLN-Revision 2017). Lediglich unter L-6.1 «BLN-Gebiete» wird der Beschluss d) dahingehend präzisiert, dass in den kommunalen Nutzungsplanungen nicht nur die Perimeter der BLN-Gebiete zu berücksichtigen sind, sondern auch die für sie spezifischen Schutzziele. Bezuglich Richtplankapitel L-7 weist das BAFU darauf hin, dass «Moorlandschaftsverordnung» bereits die Abkürzung für die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und

von nationaler Bedeutung darstellt. Die vom Kanton Schwyz verwendete Abkürzung «MLV» steht im Kontext des Bundesrechts (Systematische / Allgemeine Rechtssammlung SR / AS) für die «Verordnung über die Materialliste des Zivilschutzes (MLV)» und ist nicht die Abkürzung für Moorlandschaftsverordnung.

Was das Richtplankapitel L-13 anbelangt, hat der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 bei den Beschlüssen L-13.1 und L-13.2 verschiedene Aktualisierungen und Präzisierungen bezüglich des Schutzes vor Naturgefahren (z. B. Inventarisierung systemrelevanter Entlastungsräume und Retentionsflächen) vorgenommen. Des Weiteren soll gemäss eines Regierungsratsbeschlusses beim Lauerzersee auf einen Entlastungsstollen verzichtet werden, weshalb der Hochwasserschutz mittels Objektschutzmassnahme sichergestellt werden soll. Der Beschluss L-13.2 des kantonalen Richtplans wurde entsprechend angepasst.

2.12 Wasserkraftwerke

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 hat der Kanton Schwyz Änderungen im Kapitel W-2.2 Wasserkraftwerke vorgenommen. Die bestehenden Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse sowie deren genutzten Gewässerstrecken und deren zukünftige Vorhaben werden mit Ausnahme der Vorhaben «Sanierung Schwallssenk KW Wägital (Koordinationsstand «Zwischenergebnis») und «Sanierung Fischwanderung KW Sihl-Höfe» (Koordinationsstand «Zwischenergebnis») festgesetzt. Außerdem verankert der Kanton Schwyz unter den Beschlüssen W-2.2.1 eine Reihe neuer Planungsgrundsätze zur Nutzung von Gewässern für die Wasserkraft: Ermittlung der geeigneten Gewässerstrecken mittels Schutz- und Nutzungsplanung zu den erneuerbaren Energien; Kriterien für die Standortfestsetzung im KRIP für bestehende Wasserkraftanlagen und deren genutzte Gewässerstrecken, wie auch für Neuanlagen und Aus- und Umbauvorhaben, sowie für Kleinwasserkraftwerke; Ablösung von ehehaften Wasserrechten mittels ordentlicher Wasserkonzession; Einbezug der Gemeinden und Abstimmung der räumlichen Auswirkungen von Kraftwerken (KW) auf die kommunale Planung.

2.12.1 Geeignete Gewässerstrecken

Der Kanton Schwyz sieht für die Erfüllung der Pflicht zur Festsetzung der geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft ein zweistufiges Vorgehen vor. In der vorliegenden Richtplananpassung 2022 hat der Kanton den Planungsgrundsatz für die Ausscheidung neuer, geeigneter Gewässerstrecken verankert. Die eigentliche Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft (vgl. Art. 10 EnG und Art. 8b RPG) soll in einer späteren Richtplananpassung (voraussichtlich 2024) auf der Grundlage der noch zu erarbeitenden «Gesamtbetrachtung der Fließgewässer» erfolgen. In dieser «Gesamtbetrachtung der Fließgewässer» wird die Schutz- und Nutzungsplanung im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung erarbeitet. Gemäss Kanton werden sowohl die genutzten Gewässerstrecken der bestehenden Wasserkraftanlagen als auch die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzstrecken in diese Gesamtbeurteilung integriert.

Für den Bund ist diese Gesamtbeurteilung sehr wichtig, um beim Ausbau der Wasserkraft das nötige Gewicht der Nutzung und des Schutzes der Gewässer beizumessen (s. auch Kapitel 2.10 des vorliegenden Prüfungsberichts). Der Bund weist zudem darauf hin, dass er aktuell eine Vollzugshilfe/Empfehlung Wasserkraft erarbeitet. Diese war bei den Kantonen bereits in Konsultation und soll diesen bei der Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft im kantonalen Richtplan helfen. Die Empfehlung soll noch dieses Jahr publiziert werden.

Das BFE stellt fest, dass beim Planungsgrundsatz W-2.2.1 Buchstabe b) bezüglich der Bezeichnung von für die Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken der Begriff «Schutz- und Nutzungsplanung» verwendet wird und weist darauf hin, dass es sich dabei um einen Terminus aus dem Gewässerschutzgesetz handelt. Mittels einer «Schutz- und Nutzungsplanung» kann für ein Gewässer in einem begrenzten Gebiet nach unten von den Mindestrestwasservorgaben abweichen werden (Mehrnutzung). Voraussetzung ist allerdings, dass ein entsprechender Ausgleich im gleichen Gebiet (Mehr-

schutz) stattfindet. Den Begriff im Kontext von Artikel 10 EnG bzw. Artikel 8b RPG zu verwenden, birgt daher das Risiko von Missverständnissen in sich.

2.12.2 Wasserkraftwerkvorhaben

Die beiden leistungs- und produktionsstärksten Kraftwerke (KW) im Kanton Schwyz sind das Etzelwerk und die Muotakraftwerke (beide von nationaler Bedeutung) mit den zugehörigen Kraftwerken KW Ruosalp, KW Glattalp, KW Bisisthal, KW Hüribach, KW Muota, KW Wernisberg und KW Ibach. Bei beiden Wasserkraftwerken stehen die Erneuerung der Konzession (Etzelwerk bis 2023; Muotakraftwerke bis 2030) sowie die ökologische Sanierung (Sanierung Schwall-Sunk, Sanierung Geschiebehaushalt, Wiederherstellung der Fischwanderung) bis 2030 an. Ökologische Sanierungsmassnahmen stehen ebenfalls beim KW Wägital (nationale Bedeutung), KW Feusisberg (kantonale Bedeutung) und KW Sihl-Höfe (kantonale Bedeutung) an. Im Rahmen der Anpassung 2022 hat der Kanton Schwyz diese Konzessionserneuerungen und ökologischen Sanierungsmassnahmen, mit Ausnahme von «Sanierung Schwall-Sunk KW Wägital» und «Sanierung Fischwanderung KW Sihl-Höfe» (beide «Zwischenergebnisse»), mit Beschluss W-2.2.3 als Vorhaben im kantonalen Richtplan festgesetzt (vgl. entsprechende Objekttabelle S. 166-167).

Aus Sicht des Bundes sind Konzessionserneuerungen und auch ökologische Sanierungsmassnahmen an Wasserkraftwerken nicht per se richtplanrelevant. Eine räumliche Abstimmung über den kantonalen Richtplan kann aber Sinn machen, falls die Konzessionserneuerung zu einer erheblichen Änderung des Status quo führen könnte. Was die Konzessionserneuerung des Etzelwerks anbelangt, stellt der Bund fest, dass die erneuerte Konzession am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Für die Konzessionserneuerung der Muotawerke fehlen dem Bund die nötigen Informationen, um eine stufengerechte Beurteilung bezüglich der räumlichen Auswirkungen sowie der Interessenabwägung vornehmen zu können. Hinzu kommt, dass das BAFU bezüglich drei im kantonalen Richtplan festgesetzter Sanierungsmassnahmen (vgl. Vorhaben Nr. 3.4 «Sanierung Schwall-Sunk KW Bisisthal», Nr. 5.2 «Sanierung Geschiebehaushalt KW Muota» und Nr. 6.2 «Sanierung Fischwanderung KW Wernisberg») Diskrepanzen zum Stand des Variantenstudiums im Rahmen der ökologischen Sanierung feststellt. Vor diesem Hintergrund und in Kombination damit, dass die unter W-2.2.3 aufgelisteten Wasserkraftvorhaben nicht per se richtplanrelevant sind, nimmt sie der Bund lediglich zur Kenntnis.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund nimmt die unter W-2.2.3 aufgeführten Wasserkraftvorhaben be treffend Neukonzessionierung und ökologische Sanierung zur Kenntnis.

2.13 Erneuerbare Energien – Windenergie

Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 hat der Kanton Schwyz Änderungen im Kapitel W-2.4 Erneuerbare Energien vorgenommen. Nebst der Wasserkraft (vgl. Richtplankapitel W-2.2) setzt der Kanton Schwyz bei den erneuerbaren Energien auch auf Solar-, Wind- und Bioenergie und hat diesbezüglich unterschiedliche Änderungen vorgenommen. Zu den Änderungen betreffend Solar- und Bioenergie hat der Bund keine Bemerkungen und äussert sich nachfolgend zu den Änderungen betreffend Windenergie.

Der Kanton Schwyz hat im Rahmen der Anpassung 2022 mit dem neuen Beschluss W-2.4.3 die Windenergiegebiete W-2.4.3-01 «Linthebene Nord», W-2.4.3-02 «Linthebene Süd» und W-2.4.3-03 «Hochstuckli» mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Grundlage dafür bildet eine Studie inkl. Synthesebericht aus dem Jahr 2019. Der Bund begrüßt den Schritt, dass der Kanton Schwyz damit die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung von geeigneten Gebieten für die Windenergie (vgl. Art. 8b RPG bzw. Art. 10 EnG) angeht. Gemäss Tabelle 3 des Syntheseberichts zur Windenergienutzung im Kanton Schwyz (vgl. S. 12) entsprechen die drei Windenergiegebiete einer maximalen Stromproduktion von 65 GWh/a. Der Kanton Schwyz ist damit auf dem Weg, einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes zu leisten und liegt mit dem angepeilten Ziel für die Windenergie aktuell noch im unteren Bereich des für ihn im Konzept Wind-

energie des Bundes (vgl. S. 26) definierten Orientierungsrahmens von 40 – 180 GWh/a.

2.13.1 Positivplanung

Für die Bezeichnung der drei Windenergiegebiete hat der Kanton Schwyz eine zweistufige Analyse (1. quantitative GIS-Analyse, 2. qualitative Standortanalyse) durchgeführt. Die Ergebnisse der ersten Analyse sind in der Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Teil 1: Grundlagen, Raumplanung und Flächenanalyse» festgehalten, diejenigen der zweiten Analyse in der Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Teil 2: Standortbeurteilung». Die wichtigsten Ergebnisse beider Studien wurden zudem in einem Synthesebericht zusammengefasst. Der Bund stellt fest, dass die beiden Studien sorgfältig erarbeitet wurden und viele illustrative Elemente (z. B. Karten, Ampelsystem) enthalten, die zur Verständlichkeit des Inhalts beitragen. Aus Sicht des Bundes entsprechen sie zudem methodisch und inhaltlich weitgehend dem gemäss Konzept Windenergie des Bundes (ARE 2020) sowie gemäss Merkblatt Windenergie (ARE 2022) geforderten Positivplanung betreffend Windenergie.

2.13.2 Koordinationsstand

Im Rahmen der Vorprüfung zur Anpassung 2022 kam der Bund zum Schluss, dass der Kanton Schwyz mit der oben erwähnten Positivplanung grundsätzlich eine für den kantonalen Richtplan stufengerechte Interessenabwägung durchgeführt hat und dass die räumliche Abstimmung für die drei Windenergiegebiete weit fortgeschritten ist, weshalb sie mindestens in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» überführt werden könnten. Der Kanton wurde deshalb dazu aufgefordert, dies im Rahmen der Überarbeitung der Richtplananpassung 2022 – nach Klärung einiger potenzieller Konflikte (vgl. Vorprüfungsbericht vom 5. Mai 2023) – entsprechend zu prüfen.

Gemäss Mitwirkungsbericht zur Anpassung 2022 hat der schwyzer Regierungsrat entschieden, den Koordinationsstand «Vororientierung» vorerst beizubehalten. Der Bund weist darauf hin, dass damit die Vorgaben des Energie- und Raumplanungsrechts im Bereich Windenergie (vgl. Art. 10 EnG und Art. 8b RPG) noch nicht erfüllt sind. Um den bundesrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine «Festsetzung» der für die Windenergie geeigneten Gebiete erforderlich. Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb auf, die weitere Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans rasch voranzutreiben und die drei Windenergiegebiete nach erfolgter räumlicher Abstimmung – wenn immer möglich – festzusetzen. Dies soll innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung erfolgen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, die weitere Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans rasch voranzutreiben und die drei Windenergiegebiete «Linthebene Nord», «Linthebene Süd» und «Hochstuckli» nach erfolgter räumlicher Abstimmung – wenn immer möglich – festzusetzen. Dies soll innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung erfolgen.

2.13.3 Abstimmung Stufe kantonaler Richtplan

Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung der Anpassung 2022 auf einzelne potenzielle Konflikte der drei Windenergiegebiete hingewiesen (vgl. Vorprüfungsbericht vom 5. Mai 2023), die es auf Stufe des kantonalen Richtplans für die weitere Planung zu berücksichtigen gilt. Sie betreffen folgende Bereiche:

- Avifauna: eine stufengerechte Auseinandersetzung mit dem Fledermausschutz und die Ergebnisse entsprechend dokumentieren;
- Militär: Konflikte mit militärischen Systemen gemäss Stellungnahme des VBS vom 7. November 2018 im Rahmen einer Voranfrage beim Guichet Unique des BFE stufengerecht bereinigen.

Der Bund fordert den Kanton Schwyz deshalb auf, im Rahmen der weiteren Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans die grossflächigen Konflikte mit den Bundesinteressen in den Bereichen des Naturschutzes, der Avifauna, des Militärs und der meteorologischen Bodenmess-

stationen zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen. Die dafür massgebende Grundlage stellt das Konzept Windenergie des Bundes dar.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, im Rahmen der weiteren Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans die grossflächigen Konflikte mit den Bundesinteressen in den Bereichen der Avifauna und des Militärs zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

Auf potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit den beiden Windenergiegebieten in der Linthebene hat ebenfalls der Kanton Glarus in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember hingewiesen: «*Das Windenergiegebiet «Linthebene Süd» ist so anzupassen, dass es zu keinen Überlappungen mit dem Vorbehaltsgebiet rund um die Wildtierunterführung des Wildtierkorridors «Reichenburg» kommt. Ebenfalls ist es so anzupassen, dass es zu keinem Interessenskonflikt mit den Schutzzieilen des kantonalen Schutzgebiets Torfstichseen und Umgebung kommt und die überkantonale Vernetzung der ökologischen Infrastruktur sichergestellt ist.*» Da gemäss Beschluss W-2.4.3 Buchstabe b) die weitere Planung der Windenergiegebiete in der Linthebene eng mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Glarus koordiniert werden soll, geht der Bund davon aus, dass die geforderten Anpassungen mit dem Kanton Glarus geprüft werden und dazu allenfalls noch eine räumliche Abstimmung erfolgen wird.

Des Weiteren hat der Bund im Rahmen der Vorprüfung der Anpassung 2022 den Kanton Schwyz dazu aufgefordert, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Windenergiegebiete «Beristofel/Stöcklichrütz» und «Ufem Tritt/Amselspitz» mindestens mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan überführt werden könnten. Gemäss der Studie Teil 2 verfügen die beiden Gebiete über ein äusserst hohes Windpotenzial, weisen jedoch einen oder mehrere schwerwiegende Konflikte auf, die es im Hinblick auf eine Festsetzung im kantonalen Richtplan zu bereinigen gäbe. Der Kanton Schwyz stufte sie deshalb als «unter Vorbehalt geeignet» (vgl. Studie Teil 2, S. 79) ein und verzichtete vorerst auf eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan.

Gemäss W-2.4.3 Buchstabe c) legt der Kanton Schwyz behördenverbindlich fest, dass bezüglich der Windenergiegebiete die notwendigen Interessenabwägungen im Rahmen der weiteren Planungen noch erbracht werden müssen. Der Bund weist darauf hin, dass bereits auf Richtplanstufe eine erste stufengerechte Interessenabwägung im Rahmen der Festsetzung der Eignungsgebiete erfolgen muss, bevor danach die abschliessende Interessenabwägung im Rahmen der nachgeordneten Planung zum konkreten Vorhaben (Nutzungsplanung) erfolgt.

2.13.4 Abstimmung nachgeordnete Planung

Obwohl die Gebiete, nach erfolgter stufengerechter Interessenabwägung, im kantonalen Richtplan erst noch festgesetzt werden müssen, weist der Bund bereits jetzt auf den folgenden Koordinationsbedarf für die nachgeordnete Planung zur Windenergie im Kanton Schwyz hin:

- Ortsbildschutz (ISOS): Die konkreten Mastenstandorte in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord» und «Hochstuckli» sind so zu wählen, dass bezüglich der visuellen Integrität benachbarter ISOS-Objekte mit besonderer Lagequalität die grösstmögliche Schonung erreicht wird. Insbesondere ist den wesentlichen Sichtbezügen, Horizontlinien und dominanten schützenswerten Siedlungselementen Rechnung zu tragen.
- Biotope von nationaler Bedeutung: Das Windenergiegebiet «Linthebene Süd» ist im Rahmen der nachgeordneten Planung auf das sich innerhalb des Gebietsperimeters befindliche Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SZ60 «Reumeren» abzustimmen.
- Landschaftsschutz: Die Auswirkungen potenzieller Windenergieanlagen im Gebiet «Linthebene Nord» auf die Schutzinteressen des angrenzenden BLN-Objekts Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet», insbesondere bezüglich der Qualität der Lebensräume für Durchzugs-, Rast- und Brutvögel sowie Zugvögel, sind im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen. Dem Kanton wird empfohlen,

falls nötig frühzeitig die Erstellung eines ENHK-Gutachtens zu den Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1416 zu beantragen.

- Zivile Luftfahrt: Die konkreten Mastenstandorte im Windenergiegebiet «Linthebene Süd» dürfen die An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schäni nicht beeinträchtigen. Zudem ist im Rahmen der nachgeordneten Planung mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen, um die Interessen der zivilen Luftfahrt bei der Wahl der konkreten Mastenstandorte und der Mastenhöhen in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord», «Linthebene Süd» und «Hochstuckli» zu berücksichtigen.
- Meteorologische Bodenmessstationen: Die konkreten Mastenstandorte in den Windenergiegebieten der Linthebene sind unter Berücksichtigung der beiden meteorologischen Bodenmessstationen «Siebnen» und «Lachen/Galgenen» zu wählen. Zwischen Windturbine und meteorologischer Bodenmessstation ist ein Abstand von 1 km erforderlich.

Schliesslich weist das ASTRA darauf hin, dass es im Rahmen der nachgeordneten Planung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Wildtierkorridoren einzubeziehen ist.

2.14 Materialabbau und Deponien

In den Richtplankapiteln W-4 Materialabbau und W-5 Deponien hat der Kanton Schwyz im Rahmen der Anpassung 2022 je ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgesetzt. Zum einen ist dies unter W-4.2 die Erweiterung des Hartsteinbruchs Zingel (vgl. Vorhaben W-4.2-01 «Zingel III») in der Gemeinde Seewen, zum anderen unter W-5.2 die Erweiterung der Deponie Lehweid (vgl. Vorhaben W-5.2.3-02 «Lehweid») in der Gemeinde Unteriberg.

2.14.1 Abaugebiet «Zingel»

Mit dem Abaugebiet «Zingel» am südöstlichen Ende des Lauerzersees in der Gemeinde Seewen verfügt der Kanton Schwyz über einen bedeutenden Hartsteinbruch, der auch im Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein – Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz» des Bundes (swisstopo 2021) aufgeführt ist. Der Kanton Schwyz geht davon aus, dass das aktuell bewilligte Abbauvolumen bis ins Jahr 2030 ausgeschöpft sein wird. Die Betreiberin des Steinbruchs plant deshalb eine dritte Etappe (vgl. «Zingel III»), welche südwestlich an die zweite anschliessen soll. Dieses Gebiet, welches über eine Gesamtfläche von ca. 12 ha verfügt, soll ein potenzielles Abbauvolumen von ca. 5 Mio. m³ ermöglichen bzw. einen durchschnittlichen jährlichen Abbau von ca. 100'000 m³. Der Kanton Schwyz unterstützt das Vorhaben und hat mit der Festsetzung der dritten Etappe im kantonalen Richtplan (vgl. W-4.2-01) die dafür notwendige richtplanerische Grundlage geschafft.

Das Vorhaben liegt vollständig im BLN-Gebiet Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» und grenzt an das BLN-Gebiet Nr. 1604 «Lauerzersee». Die ENHK hat sich mit Gutachten vom 30. August 2021 zum Vorhaben «Zingel III» geäussert und kam zum Schluss, dass die geplante Steinbrucherweiterung als «schwere zusätzliche Beeinträchtigung» hinsichtlich der Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte Nr. 1606 und 1604 zu beurteilen ist. Eine Realisierung des Vorhabens ist somit nur unter Einhaltung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) möglich. Einerseits muss trotz Eingriffs die ungeschmälerte Erhaltung der betroffenen BLN-Gebiete sowie unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung garantiert sein (vgl. Art. 6 Abs. 1 NHG). Andererseits darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne des BLN-Inventars nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (vgl. Art. 6 Abs. 2 NHG).

Die dafür notwendigen Nachweise auf Stufe Richtplan erbringt der Kanton Schwyz mit dem Grundlagenbericht «Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung». Darin wird, abgestützt auf die entsprechenden Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Programm (vgl.

Entwicklungsstrategie U5, S. 47), einerseits ausgeführt, dass es sich bei der Steinbrucherweiterung um ein Vorhaben von nationaler Bedeutung handelt. Andererseits wird die vom Kanton Schwyz vorgenommene Interessenabwägung mittels Ausführungen über die Standortgebundenheit des Vorhabens (alternative Standorte im und ausserhalb des BLN-Gebiets sowie unterirdischer Abbau), die Interessenermittlung sowie die stufengerechte Beurteilung der Interessen erläutert. Der Bund erachtet den Bericht als zweckmässige Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens auf Stufe Richtplan. Er behandelt alle relevanten Fragestellungen und zeigt offene Konflikte transparent auf.

Bei der Vorprüfung hat der Bund festgestellt, dass das projektierte Abbauvolumen im Rahmen der Anpassung 2022 gegenüber dem Stand der Anpassung 2018 deutlich erhöht wurde (von 2'000'000 m³ auf 5'000'000 m³). Im oben erwähnten Grundlagenbericht führt der Kanton Schwyz dazu aus (vgl. S. 7), dass es sich bei den 5 Mio. m³ um das potenzielle Abbauvolumen gemäss einer aktuellen Berechnung handelt und dieses als Richtgrösse zu verstehen ist. Die 2 Mio. m³ basieren hingegen auf einer im Rahmen des kantonalen Abbaukonzepts 2018 durchgeföhrten groben Volumenschätzung. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung sowie des auch zukünftig über den Planungshorizont hinausgehenden Bedarfs sei es deshalb sinnvoll, raumplanerisch die Voraussetzungen für die Ausschöpfung des gesamten Potentials zu schaffen. Für den Bund ist dieses Vorgehen grundsätzlich nachvollziehbar. Da das Vorhaben nicht ausserhalb der empfindlichen Teile der betroffenen BLN-Objekte realisiert werden kann und somit die Standortgebundenheit gegeben ist, ist im Rahmen der nachgeordneten Planung (Abbaukonzept) sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die damit einhergehende landschaftliche Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung beim Abbaukonzept zur Erweiterung des Hartsteinbruchs Zingel (Vorhaben W-4.2-01 «Zingel III») sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die damit einhergehende landschaftliche Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird.

2.14.2 Deponie «Lehweid»

Die Deponie Lehweid in der Gemeinde Unteriberg ist aktuell die einzige laufende Deponie des Typs A in der Deponieregion Einsiedeln / Ybrig. Um den regionalen Ablagerungsbedarf auch langfristig decken zu können, hat der Kanton Schwyz deren Erweiterung im südlich angrenzenden Gebiet im Rahmen der Anpassung 2022 im kantonalen Richtplan festgesetzt (vgl. W-5.2.3-02) und damit die notwendige richtplanerische Grundlage geschaffen. Mit der Deponierweiterung steigt die beanspruchte Fläche um ca. 16'000 m² auf eine künftige Gesamtfläche von 40'000 m². Gleichzeitig vergrössert sich das potenzielle Deponievolumen um ca. 200'000 m³ auf ein künftiges Gesamtvolume von ca. 450 000 m³.

Gemäss Erläuterungen des Kantons Schwyz stehen dem Vorhaben keine übergeordneten Interessen entgegen und es kann auf einer günstigen Ausgangslage (z. B. Nutzung der bestehenden Erschließungsanlagen) aufgebaut werden. Planerische Grundlage für die Erweiterung der Deponie Lehweid auf Stufe Richtplan bildet zudem die 2023 aktualisierte kantonale Deponieplanung (Umweltdepartment Schwyz, 29. Februar 2024). Darin befinden sich Aussagen zum Bedarf, zur Standortevaluation sowie zu den angewendeten (Ausschluss-)Kriterien. Der Bund betrachtet somit den entsprechenden Auftrag aus der Vorprüfung zur Anpassung 2022, im Hinblick auf die Festsetzung die kantonale Deponieplanung mitzuliefern, als erfüllt und hat auch inhaltlich keine Bemerkungen.

2.15 Weitere Raumnutzungen – Übriges

2.15.1 Energie und Klimaplanung

Der Bund begrüßt den neuen Beschluss W-2.1.2 im Richtplankapitel W-2 Energie und Klima, wonach der Kanton Schwyz eine Energie- und Klimaplanung mit hoher Priorität erarbeiten wird. Gemäss besagtem Beschluss enthält die vorgesehene Energie- und Klimaplanung eine flächendeckende Analyse und legt die Ziele, den Handlungsbedarf, die Massnahmen sowie Empfehlungen zu den verschiedenen

Handlungsfeldern im Energie- und Klimabereich (Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen; vgl. W-2.1.2 Buchstabe a) fest. Weiter sieht der Kanton vor, Gemeinden bei der Erarbeitung von (über-) kommunalen Energie- und Klimaplanungen zu unterstützen (vgl. W-2.1.2 Buchstabe b).

Der Bund begrüßt die zeitnah geplante Stärkung des Themas «Klima» im kantonalen Richtplan. In der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» (ARE 2022) werden die Kantone aufgefordert, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Im Beschluss W-2.1.2 werden zwar die Themenbereiche Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen erwähnt, die Verankerung beim Thema Energie könnte allerdings vermuten lassen, dass der Kanton Schwyz den Fokus hauptsächlich auf das Energiethema legt. Der Kanton wird deshalb aufgefordert, das Thema «Klima» umfassend anzugehen und auch die weiteren Richtplankapitel auf allenfalls notwendige Anpassungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Thema «Klima» zu überprüfen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, das Thema «Klima» umfassend anzugehen und auch die weiteren Richtplankapitel auf allenfalls notwendige Anpassungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Thema «Klima» zu überprüfen.

2.15.2 Siedlungsentwässerung

Der Kanton Schwyz aktualisiert den erläuternden Text im Richtplankapitel W-6.2 Siedlungsentwässerung und sorgt mit der Ergänzung der entsprechenden Planungsgrundsätze unter W-6.2.1 für eine periodische Überprüfung und Anpassung der kantonalen Abwasserplanung. Der Bund hat keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2024 wird die Richtplananpassung 2022 des Kantons Schwyz mit den Vorbehalten gemäss den Ziffern 2 und 3 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 4 bis 6 genehmigt.
2. Die unter L-12.3 festgesetzten Fliessgewässerabschnitte mit prioritärem Handlungsbedarf für Revitalisierung und Hochwasserschutz werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sie bei der zukünftigen Gesamtbeurteilung der Fliessgewässer kein Ausschlusskriterium für die Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken darstellen.
3. Der Bund nimmt die unter W-2.2.3 aufgeführten Wasserkraftvorhaben betreffend Neukonzessionierung und ökologische Sanierung zur Kenntnis.
4. Der Kanton Schwyz wird aufgefordert, die weitere Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans rasch voranzutreiben und die drei Windenergiegebiete «Linthebene Nord», «Linthebene Süd» und «Hochstuckli» nach erfolgter räumlicher Abstimmung – wenn immer möglich – festzusetzen. Dies soll innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der hier vorliegenden Richtplananpassung erfolgen.
5. Er wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans
 - a. bei der weiteren Planung der Windenergiegebiete auf Stufe des kantonalen Richtplans die grossflächigen Konflikte mit den Bundesinteressen in den Bereichen der Avifauna und des Militärs zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen;
 - b. das Thema «Klima» umfassend anzugehen und auch die weiteren Richtplankapitel auf allenfalls notwendige Anpassungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Thema «Klima» zu überprüfen.
6. Der Kanton Schwyz wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung beim Abbaukonzept zur Erweiterung des Hartsteinbruchs Zingel (Vorhaben W-4.2-01 «Zingel III») sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die damit einhergehende landschaftliche Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi